

Bundessubvention für die interkantonale Armenpflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundessubvention für die interkantonale Armenpflege.

Zu der Sitzung des Nationalrates vom 6. Juni 1919 begründete der bernische Armendirektor, Regierungsrat **Bur ren**, seine von ihm am 7. Dezember 1917 in Verbindung mit 22 Mitunterzeichnern aus verschiedenen politischen Lagern eingereichte Motion:

„Der Bundesrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht das Zustandekommen eines Konfordates betreffend wohnörtliche Unterstützung durch Bundesbeiträge an die Kantone, nach dem Vorbilde der Kriegszeit, zu fördern sei.

Die Unterzeichneten erblicken die angemessene Lösung dieser Frage in der Aufnahme eines Artikels 45^{bis} in die Bundesverfassung, folgenden Inhalts (Redaktion vorbehalten):

„Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen für die interkantonale Armenfürsorge aufstellen, um deren wirksame und humane Durchführung zu sichern und Heimischaffungen thunlichst zu verhindern.

Der Bund fördert die Erfüllung dieses Zweckes durch Beiträge an die Kantone. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes kann er ein gleiche Ziele anstrebendes Konfordat zwischen Kantonen durch Beiträge an die Kantone unterstützen, insbesondere an solche, deren kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung mehr als 25 % ihrer gesamten Wohnbevölkerung ausmacht.“

Wir möchten in Nachstehendem den Lesern ein Résumé der ungemein interessanten, von gründlicher Beherrschung der Materie zeugenden Ausführungen des Motionärs geben, wobei wir diejenigen Partien des zirka 1 1/2 stündigen Vortrages übergehen, deren Inhalt wir als den Lesern des „Armenpflegers“ bekannt voraussetzen dürfen. Nationalrat **Bur ren** gab nämlich zunächst einen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des Konfordates und führte dann in der Hauptsache folgendes aus:

Heute interessiert uns weniger das Regime, welches die Kantone für ihre innere Armenpflege zu wählen belieben, als in erster Linie das Schicksal derjenigen Eidgenossen, die in einem andern als dem Heimatkanton unterstützungsbedürftig werden, und zwar denke ich da weniger an Durchreisende und Aufenthaltler, als an Niedergelassene. Wird einmal auch für ihre Unterstützung der Wohnort zuständig sein? Werden wir zum schweizerischen Unterstützungswohnort gelangen wie Deutschland seit 1871 den Reichsunterstützungswohnort hat? Ich bin nicht für den Versuch prämaturierter Lösungen, für die das Volk des Referendumstaates nicht vorbereitet ist. Ich plädiere heute überhaupt nicht für den eidgenössischen Unterstützungswohnort, der dann auch in der innern Armenpflege der Kantone mit dem Heimatprinzip aufräumen würde. Diese Frage, um die wir wegen der Einbürgerungsfrage vielleicht nicht herunkommen, wird später zu erörtern sein. Schon heute würde ich mich indessen gegen eine Zentralisation wenden, welche die Kantone einer so hervorragend humanitären Aufgabe, wie das Armenwesen sie darstellt, berauben würde. Wir brauchen kein zentralisiertes Armenwesen, aber wir brauchen die Mitwirkung des Bundes zur Sanierung der interkantonalen Armenpflege.

Sowohl einem Konfordat, als einer bundesgesetzlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege stehen Schwierigkeiten des Interessengegenjates entgegen: auf der einen Seite scheinen die überfremdeten Industrie- und Grenzkantone ein Interesse daran zu haben, daß möglichst alles beim Alten bleibe, daß die finanziellen Verpflichtungen auf der Heimatbehörde lasten bleiben; andererseits liegt das Interesse der agrarischen und Binnenkantone mit einer großen und drückenden auswärtigen Armenpflege in einem Ausgleich der heimatlichen und

der örtlichen Lasten. Ueber diesen Interessengegenständen der Fisci aber steht das neutrale Interesse von 55,000—60,000 armen Schweizer Bürgern und Bürgerinnen, welches nach einem Ausgleich, einer Verständigung, einer zeitgemäßen Milderung des heutigen Zustandes förmlich schreit. Und diese 55,000 warten auf irgendwelches erlösende Eingreifen der Eidgenossenschaft.

Art. 45 B.-V. hat das unbestreitbare Verdienst, die Heimchaffungen armer Schweizerbürger an feste Normen gebunden und etwas eingeschränkt zu haben, obwohl ihrer heute noch entschieden zu viel sind. Aber der Artikel hat zu den verschiedensten noch ungelösten Kontroversen Anlaß gegeben. Was heißt das: der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen? Was heißt: öffentliche Wohltätigkeit? nur die Hilfstätigkeit der Gemeinden oder auch diejenige privater Vereinigungen? Was heißt: dauernde Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit? Was heißt an gemeinene Unterstützung von Seiten der Heimatgemeinde oder des Heimatkantons? Bezieht sich die Angemessenheit nur auf die Bedürfnisse des Weinstellers oder auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Heimatgemeinde? Und endlich die Hauptfrage, die in der Armenpraxis eine große Rolle spielt: Wer hat für vorübergehende Unterstützung Kantonsfremder aufzukommen? Fällt diese der Wohnungsgemeinde ohne weiteres an oder hat sie dafür ein Mißgriffsrecht gegenüber der Heimatgemeinde? Dieser Art. 45 und das sich als Ausführungsgeieß zu Art. 48 B.-V. qualifizierende Bundesgeieß vom 22. Juni 1875 sind die Bestimmungen der B.-V. und der Ausführungsgeießgebung, die sich auf interkantonale Armenpflege beziehen. Was über den darin gezogenen Rahmen hinausgeht, fällt zu Lasten der Heimatgemeinde, bezw. des Heimatkantons. Also: Unterstützungspflicht nur gegenüber Kantonsbürgern, schwarzrote, blanweiße, rotweiße, grünweiße und blau-schwarze Grenzpfähle auf der ganzen Linie!

Nach einläßlicher Schilderung der Mängel der auswärtigen Armenpflege, dieser Armenpflege à distance, führt dann der Motionär aus: Der Bund darf sich einer Mitwirkung bei der Sanierung der heutigen Zustände nicht entziehen. Er hat die Volksschule subventioniert im Interesse einer richtigen geistigen Entwicklung des heranwachsenden Geschlechtes und wie vieles, wie ungeheuer vieles in der Armenpflege ist Jugenpflege! Die Armenpflege befaßt sich keineswegs bloß mit den Opfern der Lebensschlacht, die am Rande der Lebensstraße zusammengebrochen sind. Sie befaßt sich zum guten Teil mit Kindern und Jugendlichen, die sie aus trostlosen Verhältnissen herausretten, von Abwegen zurückbringen, erziehen, für die ihrer wartende Lebensschlacht vorbereiten soll. Mehr und mehr wird die Armenpflege zur Prophylaxis, zu einem Stück Volkserziehung. Der Bund, der die Volksschulsubvention übernommen hat, handelt nur konsequent, wenn er auch an die Armenpflege, an einen Teil der Armenpflege wenigstens, an den wahrscheinlich schwierigsten und bedürftigsten Teil, an die interkantonale Armenpflege, regelmäßige Beiträge übernimmt. Ja, die interkantonale Armenpflege bedarf dringend eines Finanzausgleiches, und der einzig richtige Finanzausgleich vollzieht sich nach der Formel der Motion Luz: Zusammenwirken von Heimatkanton, Wohnkanton und Bund.

Das Konkordat bedeutet für die sich ihm anschließenden Kantone die Herbeiführung eines Zustandes, bei welchem das Zusammenwirken von Heimatkanton und Wohnkanton realisiert ist, und es fehlt nun nur noch die Mitwirkung des Bundes, welche die Motion anstrebt. Der schwache Punkt im Konkordat ist der, daß jeder Kanton auf Ende eines Kalenderjahres zurücktreten kann, nachdem er ein Jahr zum voraus gekündigt hat. Noch mehr als ein Geieß bedeutet ein Konkor-

dat immer einen Kompromiß zwischen widerstreitenden Interessen und Anschauungen. Ein Konfordat ist also noch weniger als ein Gesetz etwas Vollkommenes. Aber aus dem Konfordat kann eine gesetzliche Ordnung, die dem Konfordat gegenüber Verbesserungen aufweist, hervorgehen. W. a. W. ein Konfordat ist ein Notbehelf, es kann aber ein Durchgangsstadium und ein Bahnbrecher sein. Für uns galt es: entweder ein Konfordat oder dann auf unabsehbare Zeit hinaus überhaupt nichts, und da zogen wir dem Nichts das Etwas vor, und wir halten dieses Etwas für eine vorderhand alle billigen Forderungen befriedigende Lösung. Man ist natürlich bei einem Konfordat die Hauptsache, daß es zustandekommt. Man hat für das Zustandekommen dieses Konfordates keine hochgepaunten Voraussetzungen geschaffen, sondern sich gesagt, um einen kleinen Kern mitwirkender Kantone kann sich in Bälde, wie es beim Kriegsnotkonfordat geschah, eine Mehrheit von Kantonen gruppieren. Immerhin ist es natürlich nicht gleichgültig, ob das Konfordat als eine Art Privatangelegenheit weniger Kantone, oder als eine Art eidgenössischer Angelegenheit erscheine, und im letztern Sinne hat es der Bundesrat bis jetzt aufgefaßt: das Konfordat sollte für einstweilen, so lange bundesgesetzliche Bestimmungen noch fehlen, solche erziehen. Ein Weg, um das jetzt knapp zustandegewonnene Konfordat rasch zu einer umfassenden Bedeutung unter den Kantonen zu bringen, wäre nun die finanzielle Mitwirkung des Bundes. Es gibt Kantone, die davor zurückschrecken, nun auch noch förmliche Verpflichtungen gegen Angehörigen anderer Kantone zu übernehmen, nachdem sie an den eigenen Armenlasten schon genug haben. Es sind dies namentlich diejenigen Kantone, die wesentlich mehr Kantonsfremde aufweisen als eigene Bürger auswärts. Von diesen Kantonen würden sich einige — vielleicht nicht alle — für den Beitritt zu einem Konfordat leichter entscheiden, wenn der Bund ihnen einen Teil der neuen Lasten abnehmen könnte. In allen unsern Kantonen ist das Bewußtsein bis jetzt verhältnismäßig wenig entwickelt, daß man auch noch andern als den eigenen Bürgern Hilfe in der Not schuldig sei, moralisch schuldig, ohne gesetzliche Verpflichtung und auch ohne daß man damit ein besonders verdienstliches Werk der Barmherzigkeit täte. Und da man fast überall den Beitritt zum Konfordat bloß auf dem Wege der Gesetzaebnung bewerkstelligen kann, ist auch referendumpolitisch die Lust vielerorts nicht ganz rein. Diese referendumpolitische Lust würde wesentlich klarer und durchsichtiger, wenn sich der Bund finanziell beteiligen könnte. Leider ist heute der sog. Schweizer Notstandsfonds, aus dessen Mitteln der Bundesrat seit Frühjahr 1915 der Kriegsnotvereinbarung unter die Arme griff, verpleet, und so stellt sich die Frage, ob nicht eigentliche Bundesmittel in Anspruch genommen werden könnten? Hierzu gebietet es dem Bundesrat, besonders wenn er einmal seiner außerordentlichen Vollmachten ganz entkleidet sein wird, wie auch der Bundesversammlung, an Kompetenz. Dieser Umstand, ich gestehe es offen, hat den ersten Anstoß zur heutigen Motion gegeben. Der ursprüngliche Gedanke war, den Bundesrat rechtlich in den Stand zu setzen, etwas für das Zustandekommen des Konfordates betr. wohnörtliche Unterstützung auf möglichst breiter Basis zu tun. Die Kompetenz, die wir dem Bundesrat geben möchten, kann man ihm nur geben durch eine Aenderung oder Ergänzung der Verfassung, sei es des Art. 45, sei es des Art. 48. Ein Konfordat ist seinem Wesen nach eine ephemere Erscheinung, ein Zwischenzustand, der früher oder später durch eine festere gesetzliche Ordnung abgelöst werden soll. Es kann sich nicht darum handeln, eines zu schaffenden Konfordates halber die Bundesverfassung zu ändern; wenn wir an Art. 45 oder 48 Hand legen wollen, so tun wir es im Blick auf eine bundesgesetzliche Regelung der Materie und verlangen eine solche.

Im Unterschied von der Motion Luz, die dem Bundesrate einen allgemeinen Grundriss zur Prüfung vorlegen wollte, versuchen wir es heute mit der Vorlegung eines bestimmten Vorschlagsentwerfes, dessen Redaktion freilich lediglich ein unverbindlicher Vorschlag zur Prüfung sein will. Er faßt ein Ziel und einen Weg ins Auge. Das Ziel ist ein Bundesgesetz, das für die interkantonalen Armenpflege Rechtsnormen aufstellt und die Beitragspflicht der 3 Instanzen (Kanton-, Wohnkanton und Bund) festlegt und gegenseitig abgrenzt. Wir halten nicht dafür, daß dieses Ziel in weiter Ferne liege, aber für den Augenblick ist doch vielleicht die gesamte Situation in ihren Einzelheiten noch einiger weiterer Klärung bedürftig, und darum mag es für einmal genügen, dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz zu erteilen. Die besten Anhaltspunkte werden dann die Erfahrungen liefern, die sich aus der Handhabung des Konfordates ergeben. Also das Bundesgesetz ist das Ziel, das Konfordat der Weg zum Ziel. Die Motionäre sind der bestimmten Ansicht, daß es nationale Pflicht des Bundes sei, das Ziel erreichen und den Weg zum Ziel ebnen zu helfen durch Beiträge an die Kantone. Die Motion möchte dazu führen, daß dem Bunde die Kompetenz zu solchen Beiträgen eingeräumt werde, später nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, vorderhand durch Förderung des Konfordates, das nur auf diese Weise zu schöner Entfaltung kommen wird.

Möchte die Motion dem Bunde zur Kompetenz verhelfen, so kann sie ihm leider zu etwas ebenso Wichtigem, zu den wünschbaren Mitteln, nicht verhelfen. Die Motionäre sind nicht im Falle, die bestimmte neue Einnahmequelle anzugeben, aus der die Mittel fließen sollen, und sie können auch nicht ganz bestimmte Angaben machen bezüglich der Summe, die dem Bunde zugemutet werden muß. Gewisse Anhaltspunkte sind immer vorhanden. Auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege wurden 1912 nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus Fr. 3,382,151.25 ausgegeben. Nach den bernischen Erfahrungen standen die Armenausgaben im allgemeinen 1918 gegenüber 1912 um 40—50 %, in der auswärtigen Armenpflege sogar um 80 und mehr % höher, und das wird wohl auch bei der interkantonalen Armenpflege in der Schweiz zutreffen — eine Folge des Krieges, die später teilweise, aber nur teilweise wieder verschwinden dürfte. Statt auf einen Betrag von 3,400,000 Fr. im Jahre 1912 kämen wir also heute in der interkantonalen Armenpflege auf eine Gesamtansgabe von 5 Millionen Fr., die auf die 3 Instanzen zu verteilen wäre. Dem Bund wäre ein Drittel dieser 5,5 Millionen, also zirka 1,8 Millionen jährlich, zuzumuten. Dabei wäre rechtlich die Möglichkeit vorhanden, mit den Beiträgen an die Kantone schon vor Erlaß eines Bundesgesetzes zu beginnen, d. h. mit Bundesbeiträgen schon das Konfordat auf die Höhe zu bringen. Beigefügt sei gleich, daß den Motionären nicht etwa vorzwehlt, nur die Konfordatskantone zu subventionieren; man wird alle Kantone subventionieren müssen, vielleicht die „überfremdeten“, deren kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung 25 % ihrer gesamten Wohnbevölkerung übersteigt, in höherem Maße. Dagegen wären bezüglich der Verwendung der Gelder Bedingungen vorzuschreiben, welche sich mit den Grundzügen des Konfordates decken würden.

Die Motionäre sind sich wohl bewußt, mit ihrer Anregung dem Chef des Finanzdepartements zu der ungeheuren Sorgenlast, die er ohnehin schleppt, einen neuen Sorgenstein hinzuzufügen. 1½—2 Millionen sind viel Geld. Immerhin haben wir uns bis jetzt trotz des gewaltigen Ernstes der finanziellen Lage und trotz den großen Schwierigkeiten einer Sanierung dieser Lage nicht davor zurückschrecken lassen, neue Ausgaben in bedeutendem Umfange zu beschließen, besonders wo es sich um Erleichterung des Notstandes gewisser größerer Volksteile handelte. Wir haben gut daran getan. Aber dann sollten wir auch heute weitherzig sein.

Heute handelt es sich um die wirklich Armen, vielfach um die Kernsten der Armen, deren Los mit Bundeshilfe wesentlich erleichtert werden soll. Und bei der in Aussicht stehenden Notwendigkeit, die Finanzen der Eidgenossenschaft zu rekonstruieren, stehen so enorme Zahlen in Frage, daß 1½—2 Millionen daneben ganz verschwinden. Gewiß ist das ein schwacher Trost für den Chef des Finanzdepartements und eine schwache Entschuldigung für die neue Attacke auf die Bundeskasse, die wir wagen. Aber schließlich wagen wir es, im Namen der Armen anzuklopfen, und tun das im Vertrauen auf den Weitblick und das soziale Empfinden des Bundesrates, und des Nationalrates, nicht zuletzt auch im Namen einer gesunden und fortschrittlichen Entwicklung der Armenpflege als solcher.

Wir empfehlen dringend, die Motion erheblich zu erklären.

Im Namen des Bundesrates antwortete der Vorsteher des Politischen Departements, in dessen Ressort (Innerpolitische Abteilung) die Materie fällt. Bundesrat Calonder anerkannte die Pflicht des Bundes, bei der Reform der interkantonalen Armenpflege mitzuwirken, deren Notwendigkeit die Kriegszeit zur Evidenz erwiesen habe; das Kriegsnotkonfordat habe sich bestens bewährt, und mit dem Motionär sei der Bundesrat der Ansicht, daß auf dem Konfordatswege vorgegangen werden müsse, bis eine bundesgesetzliche Regelung Platz greifen könne. Der Bundesrat nehme die Motion gerne zur Prüfung und Berichterstattung entgegen.

In der Diskussion erklärten die Staatsräte Calame-Renenburg und Chuard-Waadt, sie wollten sich der Erheblicherklärung der Motion angesichts der Stellungnahme des Bundesrates nicht widersetzen, müßten aber schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß die welche Schweiz der allfälligen Zentralisation des Armenwesens entschieden Widerstand entgegenzusetzen würde. Lebhaft unterstützt wurde die Motion von Nationalrat Knechtwolf, worauf sie vom Rat unbestritten erheblich erklärt wurde. St.

Bern. Fürsorge für die aus Anstalten für schwachsin-
nige Kinder entlassenen Böglinge. Der Schwachsinn ist auch eine Art Geisteskrankheit. Er hat seine Ursache in defekten Gehirnzellen, ist ererbt oder eine Folge von Krankheit. Der Schwachsinnige besitzt unter keinen Umständen die geistige Intelligenz wie der normale Mensch. In den letzten Jahren gaben sich Staat, Gemeinden und Private Mühe, die schwachsinigen Kinder zu bilden, hauptsächlich in Anstalten, jedoch auch in Spezialklassen. Bei hochgradigem Schwachsinn, bei Idiotismus, ist jede Bildung sozusagen ausgeschlossen, und der Unglückliche, der an seinem Dasein keine Schuld trägt, muß versorgt werden. Beim schwachsinigen, aber noch bildungsfähigen Kinde muß der Unterricht vollständig auf Anschauung beruhen. Das Kind muß mit dem Stoff in Berührung kommen. Wenn in der Neuzeit schon für die normalen Kinder das Arbeitsprinzip verlangt wird, so gilt dies in weit größerem Maßstabe für die Geisteschwachen. Durch die praktische Arbeit bei häuslichen Verrichtungen, bei der Landwirtschaft, ganz besonders aber auch in den Werkstätten, wird die Seele gestärkt, werden auch Erfolge für die Vernichule erzielt. Darum sollten mehr und mehr die Anstalten für schwachsinige Kinder mit landwirtschaftlichem Betrieb, mit Werkstätten ausgerüstet werden; und wenn auch namentlich in den Werkstätten der faktische, materielle Erwerb nicht in erster Linie in Betracht fällt, so ist doch der formale Erfolg eminent groß. Man lernt die Werkzeuge erkennen und gebrauchen, wird für mancherlei Hilfsgriffe trainiert.

Doch was soll mit der schulentwachsenen schwachsinigen Jugend geschehen? Wenn man schon für die normalen jungen Leute in diesem gefährlichen Alter besorgt sein muß, wie viel mehr für die Schwachsinigen, die so leicht den nie-

den Trieben zum Opfer fallen. Sie werden oft auch von unverständigen Menschen verspottet, statt mit Liebe und Geduld behandelt, wodurch sie böse werden. Hier muß unbedingt etwas geschehen, um die Lage der schulentwachsenen Schwachsinrigen besser und glücklicher zu gestalten. Bei gutem Willen ist der Weg zum Ziele gar nicht weit. So wird neuerdings der Gedanke zur Gründung von Arbeiterheimen in weitem Kreise propagiert. Im Mattenhof in Bern bilden zehn taubstumme, schulentwachsene Mädchen unter der Leitung einer Hausmutter eine Familie in trautem Heim. Tagsüber finden sie in der Fabrik Myff & Cie. Arbeit, die sie verrichten können. Dies nur ein Beispiel, wie man es anfangen kann. Die Anstalten für Schwachsinrige könnten aber auch derart ausgebaut werden, daß sie eigene landwirtschaftliche und industrielle Betriebe besitzen. Dort könnten unter Werkmeistern Berufe erlernt werden. Sodann könnte auch der Kanton ein großes Arbeiterheim für schulentlassene Schwachsinrige gründen, wo Arbeitsgelegenheit geboten würde. Man würde eine große Familie bilden, und für die Bedürfnisse des Lebens wäre gesorgt, indem durch lohnende Arbeit, die man verrichten könnte, der Unterhalt gesichert wäre. Es ist zu hoffen, daß der Gedanke realisiert werden kann. A.

Freiburg. In der Sitzung des Großen Rates vom 6. Mai gab der Staatsrat die Erklärung ab, er habe gehofft, dem Rate noch in diesem Jahre den Entwurf zu einem neuen Armengesetz vorlegen zu können; nun müßten aber die Kantone den eidgenössischen Entwurf betreffend Alters- und Invalidenversicherung abwarten, denn diese Versicherung werde so viele Rückwirkungen auf das Gebiet der Armutspflege ausüben, daß man nicht vorher an die Revision der Armengesetzgebung herantreten könne. Der Große Rat nahm von dieser Erklärung Kenntnis und ging zur Tagesordnung über. St.

Genf. Der Bericht des Bureau central de bienfaisance über das Jahr 1918 redet vom Kriegsjahr 1918 als von einem der schwierigsten der ganzen Kriegsperiode, weil zu den materiellen Schwierigkeiten aller Art, der Vertenerung der Lebensmittel, auch noch die Grippeepidemie kam. Infolge dessen stieg die Unterstützungssumme von 110,000 Fr. im Jahr 1917 auf 127,000 Fr. im Jahr 1918. — Ein Versuch des Bureau, einen Verband der Unterstützungsinstitute in Genf ins Leben zu rufen, scheiterte. Dagegen sollen Konferenzen der verschiedenen Institutionen zur Besprechung bestimmter Fragen abgehalten werden. Eine erste Konferenz mit vollem Erfolg fand in den Räumen des Bureau central statt. — Für die Verwaltung wurden 32,819 Fr. verausgabt, von Heimatgemeinen gingen ein: 96,059 Fr. W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 130. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschafts-Statistik: 1. Die Weinernte in den Jahren 1916 und 1917. 2. Die Milchwirtschaft in den Jahren 1916 und 1917. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1919. 74 Seiten.

„Ihr laßt den Armen schuldig werden...“ Ein Notschrei aus der Kinderwelt von Anna Schmid. Zürich 1919. Druck und Verlag: Art. Institut Drell Rüfli. 38 Seiten. Preis: Fr. 1. 50.

Ein erster Mahnruf einer erzieherisch ungewöhnlich begabten, seelenkundigen, der Kraft der Liebe vertrauenden Anstaltsvorsteherin an die Schule, die Kirche, die ganze christliche Gesellschaft, der Jugend mehr Liebe, Verständnis, persönliche Anteilnahme und Fürsorge zuteil werden zu lassen und innere seelische Arbeit zu leisten. Möchte er nicht ungehört verhallen! W.

Gesucht ein 15—16jähriger 488

Knabe

zur Anbahnung in leichten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten.

H. Kalkbrunner, 3. Sonnegg, Erlenbach (Sch.)

Ältere Frauensperson

findet familiäre Aufnahme bei bescheidenem Gehalt. Gewünscht wird leichere Mithilfe in den Hausgeschäften. Auskunft erteilt 489

Evang. Pfarramt Sulgen (Thurg.)

Benützen Sie nur den

Blitz-Fahrplan!